OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350837/6/BZ

Datum:
Linz, 3. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des M.S., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. Juni 2020, GZ: SJF/BMS, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juli 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch der anwendbare Richtsatz wie folgt zu lauten hat:
„Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Juni 2020, GZ: SJF/BMS, wurde über den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 25. Mai 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt abgesprochen [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„1. Es wird Ihnen für sich ab 25.05.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für M.S., geb. x
   Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG

Diese Leistung ist befristet bis 30.11.2020.

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
   a) M.S., geb. x
      jedes anrechenbare Einkommen

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 7, 11, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019

Hinweise:
1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG).

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie im Rahmen Ihrer Vorsprache über die Anzeigen- und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten im Rahmen des Oö. SOHAG aufgeklärt wurden. Änderungen der Lebensumstände sind binnen zweiwöchiger Frist (§ 28) bekannt zu geben.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich der Bf aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage befinde. Der Bf bewohne in einer Wohngemeinschaft ein Zimmer. Küche, Bad, Toilette, Gemeinschaftsraum und Keller können mitbenützt werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 24. Juni 2020, mit der beantragt wurde, dem Bf ab Antragstellung Sozialhilfe im vollen Umfang zu gewähren.

Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass er ein Zimmer gemietet habe und dieses alleine bewohne. Der Mietvertrag laute auf seinen Namen und sei er daher der Meinung, dass er den vollen Betrag, 917,35 Euro, an Sozialhilfe erhalten soll. Der Bf habe vom 2. März bis 25. Mai 2020 kein Einkommen gehabt, da er aufgrund der Corona-Epidemie keinen Job finden konnte. Er habe in dieser Zeit viele Schulden gemacht.

I.3. Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juli 2020. An dieser Verhandlung nahm eine Vertreterin der belangten Behörde teil. Der Bf ist – trotz ordnungsgemäßer Ladung – unentschuldigt nicht erschienen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf beantragte am 25. Mai 2020 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

Der Bf bewohnt in L., X, ein möbliertes Zimmer. Dieses Zimmer weist eine Größe von 10 m² auf. In diesem Zimmer befinden sich ein Bett bzw. eine Couch, ein Kleiderschrank, eine Miniküche mit Kühlschrank und ein kleiner Tisch. Er entrichtet monatlich 200 Euro Miete inklusive Betriebskosten.

Vom Unterkunftgeber wird eine Gemeinschaftsküche, ein Bad, eine Toilette, ein Gemeinschaftsraum, ein Keller, eine Waschmaschine, eine Garage, ein Balkon bzw. eine Terrasse zur Verfügung gestellt. Der Bf benützt diese Räumlichkeiten mit.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. Die Feststellung, dass der Bf ein Zimmer mit einer Größe von rund 10 m² bewohnt sowie die sich in diesem Zimmer befindlichen Möbeln gründen auf dem im Akt einliegenden Mietvertrag. Ebenso ergibt sich aus dem Mietvertrag welche Räume der Unterkunftgeber zur Mitbenützung zur Verfügung stellt. Dass der Bf tatsächlich diese Räume, insbesondere auch das WC, das Bad, die Waschmaschine etc. mitbenützt ergibt sich schon daraus, dass das angemietete Zimmer des Bf keine eigene Einrichtung zur Körperreinigung, zum Waschen der Wäsche etc. aufweist.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

„§ 7 Oö. SOHAG
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu

gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

III.2. Die Beschwerde wendet sich gegen die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft. Verfahrensgegenständlich ist daher die Frage, ob der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen anwendbar ist.

Zur Frage, was als „Haushaltsgemeinschaft" zu gelten hat, darf auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes zum Nö. Mindestsicherungsgesetz verwiesen werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020; 11.8.2017, Ra 2016/10/0092; 31.1.2018, Ra 2017/10/0213:
„Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt ein gemeinsamer Haushalt vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt nicht dann bereits vor, wenn ein Teil einer Wohneinheit (unter-)vermietet wird, es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann gegeben, wenn der (Unter-)Mieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie Küche, Badezimmer oder Waschmaschine mitbenützt. Weist der (unter-)gemietete Bereich einer Wohneinheit also etwa keine eigenen Einrichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der

Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Mindestsicherungsgesetzes anzunehmen sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheiten zu befriedigen."

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Bf ein Zimmer mit rund 10 m² bewohnt, in welchem sich ein Bett bzw. eine Couch, ein Kleiderschrank, eine Miniküche mit Kühlschrank und ein kleiner Tisch befinden. Der Bf benützt die Gemeinschaftsküche, das Bad, die Toilette, den Gemeinschaftsraum, den Keller, die Waschmaschine, die Garage, den Balkon bzw. die Terrasse gemeinsam mit anderen Mietern. Auch wenn der Bf in seinem angemieteten Zimmer eine Miniküche mit Kühlschrank hat, ist davon auszugehen, dass er – zumindest fallweise – die Gemeinschaftsküche benützt. Ebenso benützt der Bf – in Ermangelung eigener Einrichtungen – zumindest das Bad, die Toilette und die Waschmaschine gemeinsam mit anderen Mietern. In Zusammenschau mit der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist somit insgesamt von einem gemeinsamen Haushalt zu sprechen. Da der Bf die Elektrogeräte in der Gemeinschaftsküche, die Waschmaschine etc. benützen kann und für allfällige Reparaturarbeiten oder dergleichen nicht verantwortlich ist, ergibt sich schon dadurch eine erhebliche Kostenersparnis gegenüber völlig getrennten Haushalten (vgl. insbesondere VwGH 11.8.2017, Ra 2016/10/0092).
Es liegt somit unzweifelhaft eine gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen und somit ein gemeinsamer Haushalt vor.

Die belangte Behörde hat daher gegenständlich zu Recht den Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen, angewendet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher nicht stattzugeben und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe der Spruchkorrektur zu bestätigen. Die Spruchkorrektur war erforderlich, da die belangte Behörde offenbar aufgrund eines Versehens im Spruch den Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG angeführt hat, jedoch in der Berechnung und in der Bescheidbegründung jeweils vom Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen (§ 7 Abs. 2 Z 2 lit. a) ausging. Ebenso ist der Bf davon ausgegangen, dass die belangte Behörde den Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG angewendet hat, da sich auch die Beschwerde gegen die Anwendbarkeit dieses Richtsatzes gerichtet hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Beurteilung, ob eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt, stets von den konkreten Umständen ab. Es handelt es sich daher um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner